

41 VERKAUFSBEDINGUNGEN



ELEKTRO AUTOMATION GMBH

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 3
08.03.2017	VK	QM	GF	Seite 1 von 2

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERRICHTUNG UND INSTANDHALTUNG VON ELEKTROTECHNISCHEN ANLAGEN

1. Geltungsbereich:.....	1
2. Angebotslegung:.....	1
3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:	1
4. Preise:	1
5. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:	1
6. Leistungsausführung:.....	1
7. Leistungsfristen und -termine:.....	1
8. Beigestellte Waren:	2
9. Zahlung:.....	2
10. Eigentumsvorbehalt:	2
11. Gewährleistung:.....	2
12. Schadenersatz:	2
13. Produkthaftung:	2

1. GELTUNGSBEREICH:

1.1 Sämtliche von der Firma ESA ELEKTRO AUTOMATION GMBH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) zu liefernden Leistungen basieren auf den hier vorliegenden Geschäftsbedingungen.

2. ANGEBOTSLEGUNG:

- 2.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Angebote unentgeltlich und unverbindlich.
- 2.2 Nur schriftliche Angebote (per Post, Fax oder E-Mail übermittelt) sind gültig und können für Bestellungen herangezogen werden!
- 2.3 Sämtliche technische Unterlagen, einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet sowie an Dritte weitergegeben werden.
- 2.4 Die Angebotsgültigkeit beträgt – wenn nicht anders angegeben – ein Monat.

3. BESTELLUNGEN UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN:

3.1 Bestellungen müssen in schriftlicher Form (basierend auf vorhergehendem Angebot bzw. Verhandlungsprotokoll) beim Auftragnehmer eingehen. Im Falle von Unklarheiten oder Differenzen gilt die vom Auftragnehmer erstellte Auftragsbestätigung als letztgültig!

4. PREISE:

4.1 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien (sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen

der Weltmarktpreise) ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftraggeber und -nehmer wurden Fixpreise bis zum Ende der Auftragszeitraumes vereinbart.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE

LEISTUNGEN:

5.1 Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und bedürfen einer schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber!

6. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG:

- 6.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 6.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebenen Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- 6.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- 6.5 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

7. LEISTUNGSFRISTEN UND -TERMINE:

- 7.1 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst durch Umstände, die vom Auftraggeber bewirkt sind, verzögert, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der "garantierten" oder "fix" zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen entstehenden Mehrkosten sind in diesem Fall vom Auftraggeber zu tragen, hierfür kann keine Pönale geltend gemacht werden!
- 7.2 Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 7.1. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

Bei Übertragungsfehler der Schriftstücke setzen Sie sich bitte telefonisch mit uns in Verbindung.

41 VERKAUFSBEDINGUNGEN



ELEKTRO AUTOMATION GMBH

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 3
08.03.2017	VK	QM	GF	Seite 2 von 2

8. BEIGESTELLTE WAREN:

8.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 10 Prozent von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.

8.2 Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

9. ZAHLUNG:

9.1 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung in Raten (10% nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 45% nach Abnahme der Schaltanlage, weitere 45% nach Montageende und Inbetriebnahme der Anlage.

9.2 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 7.1. ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

9.3 Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

9.4 In den „Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen“ unserer Kunden ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen gelten als nicht geschrieben!

10. EIGENTUMSVORBEHALT:

10.1 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

10.2 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß 9.3. bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

11. GEWÄHRLEISTUNG:

11.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung reklamiert werden, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

11.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme der Anlage durch den Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

11.3 Die Dauer der Gewährleistung beträgt bei Vollkaufleuten 12 Monate, bei Privatpersonen gelten die einschlägigen Vorschriften.

12. SCHADENERSATZ:

12.1 Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.

12.2 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen, nur wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.

12.3 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.

12.4 Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

13. PRODUKTHAFTUNG:

13.1 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

Bei Übertragungsfehler der Schriftstücke setzen Sie sich bitte telefonisch mit uns in Verbindung.